

Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen**Zeuthen, 27. August 2008 - Nr. 7/2008 - 5. Jahrgang - Herausgeber: Gemeinde Zeuthen****Amtlicher Teil****Inhaltsverzeichnis**

* Beschluss-Nr.: H47-07/08	- Auftragsvergabe für Fassadenarbeit und Kellertrockenlegung	Seite 1
* Beschluss-Nr.: H48-07/08	- Auftragsvergabe Umbau Rathaus in Zeuthen	Seite 1
* Beschluss-Nr.: H49-07/08	- Auftragsvergabe für Tischlerarbeiten beim Umbau Rathaus in Zeuthen	Seite 1
* Beschluss-Nr.: H50-07/08	- Auftragsvergabe für Einbau eines Aufzuges beim Umbau Rathaus in Zeuthen	Seite 1
* Beschluss-Nr.: 58-08/08	- Abwägungen der Anregungen u. Bedenken der Öffentlichkeit zum BPlan Nr. 129 „Max-Liebermann-Straße“	Seite 1
* Beschluss-Nr.: 57-08/08	- Bebauungsplan Nr. 129 „Max-Liebermann-Straße“ als Satzung	Seite 1
* Beschluss-Nr.: 66-08/08	- Einrichtung eines Kita-Sozialfonds	Seite 2
* Beschluss-Nr.: H59-08/08	- Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe zur Haushaltsstelle 630.9642	Seite 2
* Beschluss-Nr.: H60-08/08	- Auftragsvergabe zur Herstellung der Gehwegbeleuchtung	Seite 2
* Beschluss-Nr.: H63-08/08	- Auftragsvergabe zur Herstellung des Gehweges mit Radnutzung	Seite 2
* Beschluss-Nr.: 61-08/08	- Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe für die Haushaltsstelle 630. 9634	Seite 2
* Beschluss-Nr.: 62-08/08	- Auftragsvergabe zur Bauleistung 3. Bauabschnitt Straße der Freiheit	Seite 2
* Beschluss-Nr.: 64-08/08	- Abschluss eines Kaufvertrages über ein Grundstück	Seite 2
* Beschluss-Nr.: 65-08/08	- Abschluss eines Kaufvertrages über ein Grundstück	Seite 2
* Allgemeine Satzung der Gemeinde Zeuthen über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Zeuthen		Seite 2
* Anlage zur Straßenbaubeitragssatzung		Seite 5
* Satzung der Gemeinde Zeuthen über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Lindenallee & Fontaneallee)		Seite 7
* Öffentliche Bekanntmachung Planfeststellung für den Umbau des Knotenpunktes NK 3647010 im Zuge der Landesstraße 400 bzw. der Landesstraße 402 (L 400 / L 402) zum Kreisverkehrsplatz		Seite 9
* Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis		Seite 10
* Bekanntmachung Berufung zu Mitgliedern der Wahlvorstände		Seite 12
* Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses		Seite 13
* LDS: Besichtigungsbericht Badegewässer		Seite 14
* Ersatzbekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 129 „Max-Liebermann-Straße“ als Satzung		Seite 15
* Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung über Einschränkungen		Seite 15

BEKANNTMACHUNGEN JULI '08**B E S C H L Ü S S E - nicht öffentlich -****Beschluss-Nr.: H 47-07/08**

Beschluss-Tag: 22.07.08

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Beschluss: Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt, der Firma Baugesellschaft Grundstein mbH, den Auftrag für Fassadenarbeiten und Kellertrockenlegung für die Sanierung Dorfstraße 4 in Zeuthen zu erteilen

Beschluss-Nr.: H 48-07/08

Beschluss-Tag: 22.07.08

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Beschluss: Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt, der Firma Fa. Baupartner Wittstock GmbH den Auftrag für Bauhaupt beim Umbau Rathaus in Zeuthen zu erteilen.

Beschluss-Nr.: H 49-07/08

Beschluss-Tag: 22.07.08

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Beschluss: Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt, der Firma Fa. Dähne, Möbel- und Bautischlerei den Auftrag für Tischlerarbeiten beim Umbau Rathaus in Zeuthen zu erteilen .

Beschluss-Nr.: H 50-07/08

Beschluss-Tag: 22.07.08

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Beschluss: Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt, der Firma Fa. Volker Radke, Fürstenwalde den Auftrag für Einbau eines Aufzuges beim Umbau Rathaus in Zeuthen zu erteilen.

BEKANNTMACHUNGEN AUGUST 08**B E S C H L Ü S S E - öffentlich****Beschluss-Nr.: 58-08/08**

Beschluss-Tag: 20.08.08

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt über die in der Anlage beigefügten Abwägungen der Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit und der Behörden zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 129 „Max-Liebermann-Straße“.

Bemerkung: Entsprechend dem § 28 der Kommunalverfassung waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr.: 57-08/08

Beschluss-Tag: 20.08.08

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt aufgrund

des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 129 „Max-Liebermann-Straße“, bestehend aus Planzeichnung und Text, als

SATZUNG.

Die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 81 Abs. 1, 9 BbgBO in den Bebauungsplan als Festsetzung aufgenommen worden und werden ebenfalls als Satzung beschlossen. Die Begründung wird gebilligt.

Bemerkung: Entsprechend dem § 28 der Kommunalverfassung waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr.: 66-08/08

Beschluss-Tag: 20.08.08

Einreicher: Bürgermeister, Ordnungs-, Sozial- und Wohnungsamt

Beschluss: Die Gemeindevertretung von Zeuthen beschließt die Einrichtung eines Kita-Sozialfonds i. H. v. € 4.000,00 ab dem Jahr 2009 zur Unterstützung von Eltern/ Personensorgeberechtigten mit geringen Einkommen gemäß dem Verfahrensablauf zur Antragstellung, der dieser Beschlussvorlage beigelegt ist.

B E S C H L Ü S S E – nicht öffentlich

Beschluss-Nr.: H 59-08/08

Beschluss-Tag: 07.08.08

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Beschluss: Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe zur Haushaltsstelle 630.9642 des Vermögenshaushaltes, Planung und Ausbau Gehweg mit Radnutzung Miersdorfer Chaussee in Höhe von 36.300,00 Euro. Die Deckung erfolgt aus der Haushaltsstelle des Vermögenshaushaltes 630. 9603 Planung und Ausbau der Straße Am Pulverberg

Beschluss-Nr.: H 60-08/08

Beschluss-Tag: 07.08.08

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Beschluss: Der Hauptausschuss beschließt die Auftragsvergabe zur Herstellung der Gehwegbeleuchtung am Gehweg mit Radnutzung an der Miersdorfer Chaussee zu Lasten Haushaltsstelle 630. 6942 Planung und Ausbau Gehweg mit Radnutzung Miersdorfer Chaussee an das Unternehmen Elektroanlagen GmbH Klaus- Dieter Schmidt, Waldrandsiedlung 42, 15517 Fürstenwalde.

Beschluss-Nr.: H 63-08/08

Beschluss-Tag: 07.08.08

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Beschluss: Der Hauptausschuss beschließt die Auftragsvergabe zur Herstellung des Gehweges mit Radnutzung an der Miersdorfer Chaussee für die Bauleistung Verkehrsfläche Gehweg mit Radnutzung, Regenentwässerung und das Begleitgrün zu Lasten Haushaltsstelle 630. 6942 Planung und Ausbau Gehweg mit Radnutzung Miersdorfer Chaussee an das Unternehmen VERDIE GmbH, Frankfurter Straße 1, 03185 Turnow-Preilack.

Beschluss-Nr.: 61-08/08

Beschluss-Tag: 20.08.08

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe für die Haushaltsstelle 630. 9634 des Vermögenshaushaltes zur Herstellung der Straße der Freiheit in Zeuthen, 3. Bauabschnitt, von Höhe Am Staatsforst bis zur Ortsgrenze Wildau für die Bauleistung Verkehrsfläche Straße

einschließlich Regenentwässerung, Gehwege, Radwege und Begleitgrün in einer Höhe von 228.000,00€. Die Deckung erfolgt aus Minderausgaben der Haushaltsstelle 630.9603 Planung und Ausbau der Straße Am Pulverberg.

Beschluss-Nr.: 62-08/08

Beschluss-Tag: 20.08.08

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt, die Auftragsvergabe zur Bauleistung 3. Bauabschnitt Straße der Freiheit, zwischen Höhe Am Staatsforst bis zur Ortsgrenze Wildau, für die Bauleistung Verkehrsfläche Straße einschließlich Regenentwässerung, Gehwege, Radwege und Begleitgrün zu Lasten der Haushaltsstelle 630. 9634 Planung und Ausbau der Straße der Freiheit 3. Bauabschnitt dem Unternehmen Tief- und Leitungsbau GmbH H. Burisch, Pohlitzer Straße 5, 15890 Schlaubetal OT Fünfeichen zu erteilen.

Beschluss-Nr.: 64-08/08

Beschluss-Tag: 20.08.08

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt den Abschluss eines Kaufvertrages über das Grundstück Flur 17 Gemarkung Miersdorf, Flurstücke 15 und 16, mit einer Gesamtgröße von 1.777 m². Der Kaufpreis beträgt 202.000,- EUR. Das Grundstück wird auch zukünftig nicht für kommunale Zwecke benötigt. Für einen künftigen Uferweg wird eine Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen.

Beschluss-Nr.: 65-08/08

Beschluss-Tag: 20.08.08

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt den Abschluss eines Kaufvertrages über das Grundstück Flur 3 Gemarkung Miersdorf, Flurstück 374, mit einer Größe von 941 m². Der Kaufpreis beträgt 56.000,- EUR. Es wird eine Belastungsvollmacht bis zur Höhe von 270.000,- EUR nebst Zinsen und Nebenleistungen erteilt. Das Grundstück wird auch zukünftig nicht für kommunale Zwecke benötigt.

ALLGEMEINE SATZUNG

der Gemeinde Zeuthen über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Zeuthen

(Allgemeine Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Zeuthen in ihrer Sitzung am 21.11.2007 folgende Allgemeine Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung) beschlossen:

§ 1

Anlagenbegriff und Geltungsbereich

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Verkehrsanlagen (folgend Anlagen) im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbauberechtigten und Nutzungsberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenen wirtschaftlichen Vorteile, erhebt die Gemeinde Zeuthen Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Erschlossen im Sinne dieser Satzung ist ein Grundstück, daß eine Zuwegungsmöglichkeit zur öffentlichen Straße besitzt.

§ 2

Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Anlage benötigten Grundflächen. Dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücken. Maßgebend ist der Wert zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
 2. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen
 3. die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Rinnen und Randsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen, kombinierten Geh- und Radwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - g) Brücken
 - h) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten,
 - i) unselbständige Grünanlagen,
 - j) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 4. die Inanspruchnahme Dritter mit Planung und Bauleitung sowie die Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen) ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen an diesen Straßen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Kostenspaltung, § 7) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung, § 8) gesondert ermitteln oder bei seiner Ermittlung mehrere Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit zusammenzufassen. Die Entscheidung über die Kostenspaltung oder die Bildung von Abschnitten bzw. Abrechnungseinheiten trifft die Gemeindevertretung mit der Bestätigung des Bauprogrammes.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, welcher
1. auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlage durch die Allgemeinheit entfällt,
 2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) der Anteil der Gemeinde am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei Straßenart	anrechenbare Breiten		Anteil der Gemeinde (in %)
	in Gewerbe- & Industriegebieten	innerhalb der Ortslage	
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,00 m	40 v. H.
b) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	40 v. H.
c) Gehweg und Gehweg mit Radfahren erlaubt	je 2,50 m	je 2,50 m	40 v. H.
d) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	40 v. H.
e) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	40 v. H.
f) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	40 v. H.
g) Mischverkehrsflächen	je 7,00 m	je 7,00 m	40 v. H.
h) Sonderbauwerke der Regenentwässerung (Staukanal, Sickerbecken)	-	-	65 v. H.
2. Haupteerschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	65 v. H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	65 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v. H.
d) Gehweg und Gehweg mit Radfahren erlaubt	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	65 v. H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.
g) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	60 v. H.
h) befestigte Vorflächen zwischen Gebäude und Gehweg	je 9,50 m	je 9,50 m	70 v. H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	80 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	80 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
d) Gehweg und Gehweg mit Radfahren erlaubt	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	80 v. H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.
g) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	65 v. H.

bei Straßenart	anrechenbare Breiten		Anteil der Gemeinde (in %)
	in Gewerbe- & Industriegebieten	innerhalb der Ortslage	
3. Hauptverkehrsstraßen			
h) befestigte Vorflächen zwischen Gebäude und Gehweg	je 9,50 m	je 9,50 m	70 v.H.
4. verkehrsberuhigter Bereich und Geschäftsstraßen			
a) Fahrbahn	Nicht vorgesehen	8,50 m	60 v. H.
b) Parkstreifen	Nicht vorgesehen	je 2,50 m	60 v. H.
c) Gehweg	Nicht vorgesehen	je 2,50 m	50 v. H.
d) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	60 v. H.
e) unselbständige Grünanlagen	Nicht vorgesehen	je 2,00 m	60 v. H.
g) befestigte Vorflächen zwischen Gebäude und Gehweg	Nicht vorgesehen	je 9,50 m	70 v.H.
h) Mischverkehrsfläche	Nicht vorgesehen	18,00 m	60 v.H.
i) Sonderbauwerke der Regenentwässerung (Staukanal, Sickerbecken)	-	-	65 v.H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Die in Absatz 3 Ziffern 1 - 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (5) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.
- (6) Im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten als

1. Anliegerstraßen/ Anliegerwege:

Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. Haupteerschließungsstraßen:

Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, Wege und Plätze (hauptsächlich Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Durchgangsverkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr und damit dem Ziel- und Quellverkehr außerhalb des Ortes dienen,

4. Verkehrsberuhigter Bereich und Geschäftsstraßen:

Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen, dabei als Mischfläche ausgestaltet sind und in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt und von Kraftfahrzeugen befahren werden dürfen und die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,

- (7) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3 - 6) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Abs. 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.
- (8) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (9) Für Erschließungsanlagen, die in den Absätzen 3 und 5 nicht erfaßt sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.
- (10) Die Zuordnung der Straßen zu den Straßenarten ist in der Anlage zur Satzung dargestellt.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes, Beitragsmaßstab

- (1) Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt.

- (2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig bebaut oder gewerblich genutzt werden kann und selbständig an die öffentliche Anlage angeschlossen werden kann.

Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche mit einem Faktor vervielfacht:

- a) bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoß 1,00
- b) bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen 1,25
- c) bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen 1,50
- d) bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen 1,75
- e) bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen 2,25
- f) bei Grundstücken, die in einer baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können 0,5 (z. B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder)
- g) bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können 0,03
- h) Wohnanlage entsprechend a) bis e) multipliziert mit der Anzahl der Wohngebäude.

- (3) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur die Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,0. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zulegen, dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

- (4) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der Vollgeschossdefinition der Brandenburgischen Bauordnung in der jeweiligen geltenden Fassung.

- (5) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoß zugrunde gelegt.
- (6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wer-

den die in Abs. 2 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse,
- b) bei Grundstücken und Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschößflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschößfläche.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des erschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht des Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

§ 7

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die Parkstreifen,
7. die Beleuchtungsanlagen,
8. die Oberflächenentwässerung,
9. unselbstständige Grünanlagen,
10. kombinierte Rad- und Gehwege

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird von der Gemeindevertretung beschlossen.

§ 8

Abschnittsbildung

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Einrichtung kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich die beitragsfähige Maßnahme auf mehrere Abschnitte einer Einrichtung, für die sich nach § 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche umlagefähige Anteile ergeben, so sind diese Abschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9

Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe der für die Maßnahme voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.

§ 10

Ablösung des Beitrages

Der Straßenausbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

§ 12

Datenerhebung, Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten nach Brandenburgischem Datenschutzgesetz vom 17.01.1992 erforderlich:
 1. aus Datenbeständen, die in der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und nach dem § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind;
 2. aus dem bei katasteramtgeführten Liegenschaftskataster;
 3. aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern sowie aus den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig:
 - Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer
 - Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern
 - und sonst dinglich Berechtigten;
 - Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der Bemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke
- (2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 13

Wirtschaftswege und sonstige Straßen

Im Falle des Ausbaus von Wirtschaftswegen und sonstigen öffentlichen Straßen i. S. von § 3 Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes ist für jede Maßnahme eine gesonderte Beitragssatzung zu erlassen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zeuthen, den 21.11.2007

Kubick

Bürgermeister

- Siegel -

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung vorstehender Satzung an. Zeuthen, den 22.11.2007

Kubick

Bürgermeister

- Siegel -

Anlage zur Straßenbaubeitragssatzung

Straßenname

Adolf-Menzel-Ring

Ahornallee

Alte Poststr.

(Friesenstraße bis Zufahrt Netzstation)

Am Elsenbusch

Am Falkenhorst

Am Feld

Am Fliederbusch

Am Gutshof

Am Heideberg

Am Kurpark

Straßenart

Anliegerstraße

Anliegerstraße

Anliegerstraße

Anliegerstraße

Anliegerstraße

Anliegerstraße

Anliegerstraße

Anliegerstraße

Anliegerstraße

Am Mühlenberg	Anliegerstraße	Müggelstraße	Anliegerstraße
Am Postwinkel	Anliegerstraße	Münchner Straße	Anliegerstraße
Am Pulverberg	Anliegerstraße	Narzissenallee	Anliegerstraße
Am Seegarten	Anliegerstraße	Neckarstraße	Anliegerstraße
Am Staatsforst	Anliegerstraße	Niederlausitzstraße	Anliegerstraße
Am Tonberg	Anliegerstraße	Niemöllerstraße	Anliegerstraße
Amselstraße	Anliegerstraße	Nordstraße	Anliegerstraße
An der Eisenbahn	Anliegerstraße	Nürnberger Straße	Anliegerstraße
An der Korsopromenade	Anliegerstraße	Oderstraße	Anliegerstraße
An der Kurpromenade	Anliegerstraße	Oldenburger Straße	Anliegerstraße
Augsburger Straße	Anliegerstraße	Ostpromenade	Anliegerstraße
Bachstelzenweg	Anliegerstraße	Otto-Dix-Ring	Anliegerstraße
Bahnstraße	Anliegerstraße	Pappelring	Anliegerstraße
Bamberger Straße	Anliegerstraße	Platanenallee	Anliegerstraße
Bayreuther Straße	Anliegerstraße	Potsdamer Straße	Anliegerstraße
Birkenallee	Anliegerstraße	Prignitzstraße	Anliegerstraße
Birkenring	Anliegerstraße	Regensburger Straße	Anliegerstraße
Birkenstraße	Anliegerstraße	Ringstraße	Anliegerstraße
Brandenburger Straße	Anliegerstraße	Rosengang	Anliegerstraße
Bremer Straße	Anliegerstraße	Rotbuchenring	Anliegerstraße
Brückenstraße	Anliegerstraße	Rotdornring	Anliegerstraße
Buchenring	Anliegerstraße	Rühlering	Anliegerstraße
Chemnitzer Straße	Anliegerstraße	Ruppiner Straße	Anliegerstraße
Crossinstraße	Anliegerstraße	Rüsternallee	Anliegerstraße
Dachauer Straße	Anliegerstraße	Saarstraße	Anliegerstraße
Dahmestraße	Anliegerstraße	Schmöckwitzer Straße	Anliegerstraße
Dahmeweg	Anliegerstraße	Schulstraße	Anliegerstraße
Donaustraße	Anliegerstraße	Spreestraße	Anliegerstraße
Dorfaue	Anliegerstraße	Spreewaldstraße	Anliegerstraße
Ebereschenallee	Anliegerstraße	Starnberger Straße	Anliegerstraße
Ebereschenring	Anliegerstraße	Stedinger Straße	Anliegerstraße
Eichenallee	Anliegerstraße	Straße am Hochwald	Anliegerstraße
Eichwalder Straße	Anliegerstraße	Talstraße	Anliegerstraße
Elbestraße	Anliegerstraße	Teichstraße	Anliegerstraße
Emser Straße	Anliegerstraße	Teltower Straße	Anliegerstraße
Engelbrechtstraße	Anliegerstraße	Uckermarkstraße	Anliegerstraße
Erlenring	Anliegerstraße	Waldowstraße	Anliegerstraße
Eschenring	Anliegerstraße	Waldpromenade	Anliegerstraße
Fährstraße	Anliegerstraße	Waldstraße	Anliegerstraße
Fasanenstraße	Anliegerstraße	Weichselstraße	Anliegerstraße
Flämingstraße	Anliegerstraße	Weimaer Straße	Anliegerstraße
Grenzstraße	Anliegerstraße	Weserstraße	Anliegerstraße
Hankelweg (Donaustraße bis Rheinstraße)	Anliegerstraße	Westpromenade	Anliegerstraße
Hankelweg (von Nr. 14 bis Dorfstraße)	Anliegerstraße	Wiesenstraße	Anliegerstraße
Haselnußallee	Anliegerstraße	Wilhelm-Guthke-Straße	Anliegerstraße
Havellandstraße	Anliegerstraße	Wilhelmshavener Straße	Anliegerstraße
Heinrich-Heine-Straße	Anliegerstraße	Würzburger Straße	Anliegerstraße
Heinrich-Zille-Straße	Anliegerstraße	Alte Poststraße	
Hoherlehmer Straße		(Goethestraße bis P+R-Parkplatz)	Haupterschließungsstraße
(Bereich Mischverkehrsfläche)	Anliegerstraße	Delmenhorster Straße	Haupterschließungsstraße
Im Heidewinkel	Anliegerstraße	Forstallee	Haupterschließungsstraße
Jägerallee	Anliegerstraße	Forstweg	
Jasminweg	Anliegerstraße	(Miersdorfer Chaussee bis Birkenallee)	Haupterschließungsstraße
Kastanienallee	Anliegerstraße	Friedenstraße	Haupterschließungsstraße
Kastanienring	Anliegerstraße	Friesenstraße	
Kiefernring	Anliegerstraße	(Stedinger Straße bis Nordschranke)	Haupterschließungsstraße
Kirschenallee	Anliegerstraße	Große Zeuthener Allee	Haupterschließungsstraße
Kurparkring	Anliegerstraße	Hankelweg (Havelstraße bis Rheinstraße)	Haupterschließungsstraße
Kurt-Hoffmann-Straße	Anliegerstraße	Havelstraße	Haupterschließungsstraße
Kurze Straße	Anliegerstraße	Max-Liebermann-Straße	Haupterschließungsstraße
Lange Straße	Anliegerstraße	Miersdorfer Chaussee	
Lindenring	Anliegerstraße	(Oldenburger Straße bis Forstweg)	Haupterschließungsstraße
Mainzer Straße	Anliegerstraße	Otto-Nagel-Allee	Haupterschließungsstraße
Margaretenstraße	Anliegerstraße	Parkstraße	Haupterschließungsstraße
Maxim-Gorki-Straße	Anliegerstraße	Rheinstraße	Haupterschließungsstraße
Mittelpromenade	Anliegerstraße	Schillerstraße	Haupterschließungsstraße
Mittenwalder Straße	Anliegerstraße	Straße am Höllengrund	Haupterschließungsstraße
Morellenweg	Anliegerstraße	Straße der Freiheit	Haupterschließungsstraße
Moselstraße	Anliegerstraße	Dahlewitzer Chaussee	Hauptverkehrsstraße
Mozartstraße	Anliegerstraße	Miersdorfer Chaussee	

(zwischen Dorfstraße und Forstweg)	Hauptverkehrsstraße
Dorfstraße	Hauptverkehrsstraße
Forstweg	
(Goethestraße bis Miersdorfer Chaussee)	Hauptverkehrsstraße
Fontaneallee	Hauptverkehrsstraße
Goethestraße (L 401)	Hauptverkehrsstraße
Hoherlehmer Straße	
(von Dorfstraße bis	
Am Tonberg bzw. Nr. 64)	Hauptverkehrsstraße
Lindenallee	Hauptverkehrsstraße
Schulzendorfer Straße	Hauptverkehrsstraße
Seestraße	Hauptverkehrsstraße
Wüstemarkter Weg	Hauptverkehrsstraße
Friesenstraße	
(Miersdorfer Chaussee bis	verkehrsberuhigter Bereich
Stedinger Straße)	und Geschäftsstraße
Miersdorfer Chaussee	verkehrsberuhigter Bereich
(Friesenstraße bis Oldenburger Straße)	und Geschäftsstraße

SATZUNG

der Gemeinde Zeuthen über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Lindenallee und Fontaneallee

(Straßenbaubeitragsatzung Lindenallee/Fontaneallee)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Verteilung der Aufgaben und Kosten für die Unterhaltung der Fontaneallee in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung von Zeuthen in ihrer Sitzung am 21.11.2007 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Lindenallee und Fontaneallee (Straßenbaubeitragsatzung Lindenallee/Fontaneallee) beschlossen:

**§ 1
Allgemeines
(Anlagenbegriff)**

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Verkehrsanlagen (folgend Anlagen) im Bereich der Lindenallee und Fontaneallee und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenen wirtschaftlichen Vorteile, erhebt die Gemeinde Zeuthen Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die Ortsgrenze zur Gemeinde Wildau (Flur 2 der Gemarkung Wildau, Flurstück 329 und Flur 17 der Gemarkung Miersdorf, Flurstück 42/1) im Süden und durch die Einmündung An der Eisenbahn (Flur 16 der Gemarkung Miersdorf, Flurstück 79 und Flurstück 141) im Norden. (siehe Anlage Lageplan zur Satzung, Seite 9)
- (2) Erschlossen im Sinne dieser Satzung ist ein Grundstück, daß eine Zuwegungsmöglichkeit zur öffentlichen Straße besitzt.

§ 2

Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Anlage benötigten Grundflächen. Dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücken. Maßgebend ist der Wert zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
 2. die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von

- a) Gehwegen, Gehweg mit Radnutzung,
- b) Beleuchtungseinrichtungen,
- c) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
- d) unselbständige Grünanlagen,
3. die Inanspruchnahme Dritter mit Planung und Bauleitung sowie die Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Kostenspaltung, § 7) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung, § 8) gesondert ermitteln oder bei seiner Ermittlung mehrere Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit zusammenzufassen. Die Entscheidung über die Kostenspaltung oder die Bildung von Abschnitten bzw. Abrechnungseinheiten trifft die Gemeindevertretung mit der Bestätigung des Bauprogrammes.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, welcher
 1. auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlage durch die Allgemeinheit entfällt,
 2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
 Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) der Anteil der Gemeinde am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei Straßenart	anrechenbare Breiten		Anteil der Gemeinde (in %)
	in Gewerbe- & Industriegebieten	innerhalb der Ortslage	
Hauptverkehrsstraßen			
a) Gehweg mit Radfahren erlaubt	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
b) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	80 v. H.
c) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Die in Absatz 3 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (5) Im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten als Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem

- überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
- (6) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3 - 5) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Abs. 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.
- (7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (8) Für Erschließungsanlagen, die in den Absätzen 3 und 5 nicht erfaßt sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes, Beitragsmaßstab

- (1) Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
- (3) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig bebaut oder gewerblich genutzt werden kann und selbständig an die öffentliche Anlage angeschlossen werden kann. Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 und 3) mit einem Faktor vervielfacht:
- | | |
|--|------|
| a) bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoß | 1,00 |
| b) bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen | 1,25 |
| c) bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen | 1,50 |
| d) bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen | 1,75 |
| e) bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können | 0,03 |
- f) Wohnanlage entsprechend a) bis e) multipliziert mit der Anzahl der Wohngebäude.
- (4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur die Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,0. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zulegen, dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- (5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der Vollgeschossdefinition der Brandenburgischen Bauordnung in der jeweiligen geltenden Fassung.
- (6) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoß zugrunde gelegt.

- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 3 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse,
- b) bei Grundstücken und Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschoßflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschoßfläche.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des erschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht des Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Beitragspflichtige, die Einwohner der Gemeinde Wildau sind, werden gemäß der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Verteilung der Aufgaben und Kosten für die Unterhaltung der Fontaneallee zwischen der Gemeinde Zeuthen und der Gemeinde Wildau veranlagt.

§ 7

Kostenspaltung

- Der Beitrag kann für
1. den Grunderwerb,
 2. die Freilegung,
 3. die Gehwege,
 4. die Beleuchtungsanlagen,
 5. die Oberflächenentwässerung,
 6. unselbstständige Grünanlagen,
 7. Gehweg mit Radnutzung
- gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird von der Gemeindevertretung beschlossen.

§ 8

Abschnittsbildung

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Einrichtung kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich die beitragsfähige Maßnahme auf mehrere Abschnitte einer Einrichtung, für die sich nach § 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche umlagefähige Anteile ergeben, so sind diese Abschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9

Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist,

kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe der für die Maßnahme voraussichtlichen Betragsschuld erheben.

§ 10

Ablösung des Beitrages

Der Straßenausbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

§ 12

Datenerhebung, Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten nach Brandenburgischem Datenschutzgesetz vom 17.01.1992 erforderlich:

1. aus Datenbeständen, die in der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und nach dem § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind;
2. aus dem bei katasteramtgeführten Liegenschaftskataster;
3. aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern sowie aus den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig;
 - Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer
 - Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften

Anlage Lageplan zur Satzung



von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonst dinglich Berechtigten;

- Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der Bemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke
- (2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 13

Wirtschaftswege und sonstige Straßen

Im Falle des Ausbaus von Wirtschaftswegen und sonstigen öffentlichen Straßen i. S. von § 3 Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes ist für jede Maßnahme eine gesonderte Beitragssatzung zu erlassen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2007 in Kraft.

Zeuthen, den 21.11.2007

Kubick

Bürgermeister

- Siegel -

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung vorstehender Satzung an.

Zeuthen, den 22.11.2007

Kubick

Bürgermeister

- Siegel -

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Planfeststellung für den Umbau des Knotenpunktes NK 3647010 im Zuge der Landesstraße 400 bzw. der Landesstraße 402 (L 400 / L 402) zum Kreisverkehrsplatz, einschließlich

- Anpassung L 400, Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+136,00
- Anpassung L 402, Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+317,831 (westlicher Anschluss)
- Anpassung L 402, Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+130,00
- Landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen

in den Gemeinden **Schönefeld, Zeuthen und Bestensee** im Landkreis Dahme-Spreewald

Mit Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg (Planfeststellungsbehörde) vom 30. Juni 2008 – Az: 40.8 7173/400.01, ist der Plan für das o.g. Bauvorhaben gemäß § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg – VwVfGBbg – i. d. F. der Bekanntmachung vom 09. März 2004, GVBl. I S. 78) festgestellt worden.

Der o.g. Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit

vom 01.09.2008 bis 15.09.2008

einschl. im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1 während der Dienststunden zu jedermann Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten und den betroffenen Grundstückseigentümern, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfGBbg).

Zeuthen, den 27.08.2008

Kubick

Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

zu den Kommunalwahlen am 28. September 2008

1. Das Wählerverzeichnis liegt in der Zeit vom **01. September bis 05. September 2008** bei der Gemeinde/Stadt

Anschrift der auslegenden Dienststelle

Gemeinde Zeuthen, Wahlbehörde, Schillerstr. 1, Nebengebäude, Zimmer N 1, 15738 Zeuthen
zu jedermanns Einsicht aus.

Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Dienststunden wie folgt möglich:

Montag	in der Zeit von	08.00 - 12.00	Uhr bis	13.00 - 15.00	Uhr
Dienstag	in der Zeit von	09.00 - 12.00	Uhr bis	13.00 - 18.00	Uhr
Mittwoch	in der Zeit von	08.00 - 12.00	Uhr bis	13.00 - 15.00	Uhr
Donnerstag	in der Zeit von	09.00 - 12.00	Uhr bis	13.00 - 17.00	Uhr
Freitag	in der Zeit von	08.00 - 12.00	Uhr bis	- - -	Uhr.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2. Wer seine Angaben im Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfristen, spätestens bis **zum 13. September 2008**, bei der zuständigen Wahlbehörde Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **zum 31. August 2008** eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines.

Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Auf Antrag werden:

- wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen und
 - wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben,
- in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder zur Erklärung zur Niederschrift bis spätestens **am 13. September 2008** bei der zuständigen Wahlbehörde zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, nur in dem Wahlkreis für den der Wahlschein ausgestellt ist oder durch Briefwahl wählen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

- eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zu den unter Pkt. 1 genannten Dienststunden beantragt werden. **Zwei Tage vor der Wahl** können Wahlscheine **bis 18.00 Uhr** bei der zuständigen Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

In den Fällen nach Pkt. 6 a) und b) können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag 15.00 Uhr** beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:

- einen Stimmzettel für die jeweilige Wahl
- je einen Wahlumschlag für die Wahl zum Kreistag und die übrigen Wahlen
- einen Wahlbriefumschlag für die Wahl zum Kreistag, mit der Anschrift des Kreiswahlleiters
- einen Wahlbriefumschlag für die übrigen Wahlen, mit der Anschrift des Wahlleiters und
- je ein Merkblatt zur Wahl des Kreistages und der übrigen Wahlen.

8. Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** beim Wahlleiter, in dessen Wahlbereich der Wahlschein ausgestellt worden ist, eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- den Wahlschein
- in einem verschlossenen Wahlumschlag den Stimmzettel

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

9. Personen, die für die Wahl des Bürgermeisters und Ortsvorstehers einen Wahlschein erhalten haben, wird bei einer möglichen Stichwahl von Amts wegen wiederum eine Wahlschein zugestellt, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen wollen.

Personen, die erst zur Stichwahl wahlberechtigt sind, wird von Amts wegen ein Wahlschein zugestellt.

Datum

Zeuthen, 18.08.2008

Wilke, Wahlbehörde

Unterschrift

Wahlgebiet	Zeuthen
Wahlbehörde	Zeuthen
Wahlkreis	Zeuthen

Bekanntmachung

Berufung zu Mitgliedern der Wahlvorstände für die Kommunalwahlen 2008

In Vorbereitung der **Wahlen am 28. September 2008** und einer möglichen **Stichwahl am 12. Oktober 2008** ist die Wahlbehörde befugt, gemäß § 83 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale gespeichert werden.

1. Name, Vorname
2. Wohnort und Anschrift
3. Tag der Geburt sowie
4. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion
(Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers, Beisitzer)

Die wahlberechtigten Personen haben das Recht, der Speicherung ihrer vorgenannten Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlbehörde zu erklären.

Datum	Zeuthen, 18.08.2008
-------	---------------------

Wilke, Wahlbehörde	Unterschrift Wahlbehörde
--------------------	--------------------------

angeschlagen am: _____	abgenommen am: _____
veröffentlicht am: <u>27.08.2008</u>	(Amtsblatt, Zeitung) im/in der <u>Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen Nr. 7/2008</u>

Der/Die Wahlleiter/in des/der Landkreises/Amtes/Gemeinde/Stadt
Gemeinde Zeuthen
Regina Wilke

Bekanntmachung

über die Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Wahl

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> des Kreistages | <input type="checkbox"/> der Stadtverordnetenversammlung |
| <input checked="" type="checkbox"/> der Gemeindevertretung | <input type="checkbox"/> des Ortsbeirats |
| <input type="checkbox"/> des Oberbürgermeisters | <input type="checkbox"/> des hauptamtlichen Bürgermeisters |
| <input type="checkbox"/> des ehrenamtlichen Bürgermeisters | <input type="checkbox"/> des Ortsvorstehers |

am Sonntag, 28. September 2008

In den Kreiswahlausschuss/Wahlausschuss wurden nachfolgende Personen als Beisitzer/innen berufen:

Familienname und Vornamen	für die Partei/politische Vereinigung/Wählergruppe
Dr. Schimmank, Willfried	CDU
Schulz, Horst	SPD
Herer, Elke	Die Linke
Pasch, Birgit	Bündnis 90 / Die Grünen
Itzeck, Ellen	BfZ (Bürger für Zeuthen)

Datum
Zeuthen, 18.08.2008

Wilke Unterschrift

angeschlagen am: _____ abgenommen am: _____
(Amtsblatt, Zeitung)
 veröffentlicht am: 27.08.2008 im/in der Amtsblatt für die Gmeinde Zeuthen Nr. 7/2008

Landkreis Dahme-Spreewald

Der Landrat



Gesundheitsamt, Schulweg 13, 15711 Königs Wusterhausen, Tel.: 03375 - 262143

Besichtigungsbericht Badegewässer

Gemäß der Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer im Land Brandenburg vom 06.02.2008

Badestelle: Miersdorfer See / Zeuthen / Seebad

Adresse: 15738 Zeuthen, Schulzendorfer Str.

Datum: 29.07.2008 **Uhrzeit:** 10:30 Uhr

Lufttemperatur: 25,5 °C **Wassertemperatur:** 24,3 °C

Sichttiefe: 0,5 m **Wetterlage:** sonnig

Besucherzahl zum Zeitpunkt der Probenentnahme: 50

Besichtigungsprüfung:

Sichtbare Teerrückstände: nein **Sichtbare Ölrückstände:** nein

Phenolischer Geruch: nein **Algenwachstum:** nein

Schaumbildung: nein

Abfallbehälter: **vorhanden** ja **Bemerkungen:** keine

Toiletten: **vorhanden** ja **Bemerkungen:** keine

Beschilderung Hundeverbot: **vorhanden** ja

Allgemeine Ordnung und Sauberkeit: sehr gut

Sonstige Hinweise: keine

Überwachungsrythmus: Das Gesundheitsamt überwacht diese Badestelle alle 4 Wochen.

Badewasserqualität: Das Baden ist derzeit ohne Einschränkungen möglich.

**ERSATZBEKANNTMACHUNG
zum BEBAUUNGSPLAN
NR. 129 „MAX-LIEBERMANN-STRASSE“**

Hier: Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 129 „Max-Liebermann-Straße“ als Satzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen hat in ihrer Sitzung am 20.08.2008 den Bebauungsplan Nr. 129 „Max-Liebermann-Straße“ in der Fassung vom 23.05.08 als Satzung beschlossen und die Begründung des Bebauungsplanes gebilligt. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet wird begrenzt durch die Ortsgrenze zur Eichwalde, die Max-Liebermann-Straße und das Baugebiet „Zeuthener Winkel – Nord (115-1)“

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr.1-3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Zeuthen geltend gemacht worden ist.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle des Eintretens der in den §§ 39 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung gemäß § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuches wird hingewiesen.

Jeder kann den Bebauungsplan einschließlich Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 des Baugesetzbuches im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen während der Dienstzeiten im Bauamt einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Kubick
Bürgermeister

Zeuthen, am 21.08.2008

Ende des amtlichen Teils

Die Gemeindeverwaltung gibt bekannt

Auf Grund einer hausinternen Weiterbildung ist am **02.09.2008** nur das Wohnungs – und Gewerbeamt in der Nebenstelle des Rathauses, Schillerstraße 57 besetzt.

Im Rathaus ist nur die Kasse, das Personalamt und das Bauamt eingeschränkt besetzt.

Am **09.10.2008** und am **16.10.2008** stehen in der Nebenstelle des Rathauses, Schillerstraße 57 nur die Mitarbeiter für Kita-Angelegenheiten eingeschränkt zur Verfügung.

Im Rathaus ist an beiden Tagen die Kasse und das Bauamt eingeschränkt besetzt.

Wir bitten alle Bürgerinnen und Bürger von Zeuthen um ihr Verständnis.

Schrobback
Stabsstelle

Ende des amtlichen Teils

Impressum

"Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen"

Das "Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen" erscheint nach Bedarf und wird der Ortszeitschrift „Am Zeuthener See“ lose beigelegt. Es wird außerdem im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich. *Auflage:* 6000

- Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, 10178 Berlin, Panoramastraße 1, Telefon: (030) 2809 93 45
- Satz und Layout: Regionalbüro Plettner Erich-Weinert-Str. 39, 15711 Königs Wusterhausen Tel.: (03375) 29 59 54, Fax: (03375) 29 59 55
- verantwortlich für den amtlichen Teil:
Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen
Tel.: (033762) 753-0, Fax: (033762) 753-575

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zur Zeit gültigen Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Standardinformationen

Gemeindeverwaltung Zeuthen
Schillerstraße 1
15738 Zeuthen

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

Dienstag 09.00-12.00 und 13.00 -18.00 Uhr
Donnerstag 09.00-12.00 und 13.00 -17.00 Uhr

Telefonnummern der Gemeindeverwaltung

Rathaus, Schillerstraße 1
Tel.-Nummer: 03 37 62/ 75 3 - 0
FAX-Nummer: 03 37 62/ 75 35 75
Sekretariat des Bürgermeisters 500
buergermeister@zeuthen.de Fax: 503
Stabsstelle Organisation & Öffentlichkeitsarbeit
stabsstelle@zeuthen.de 508
Hauptamt hauptamt@zeuthen.de 510
Personalamt personalamt@zeuthen.de 511
Steuern steuern@zeuthen.de 521
Gemeindekasse gemeindekasse@zeuthen.de 523
Vollstreckung vollstreckung@zeuthen.de 525
Bauamt bauamt@zeuthen.de 560
Grundstücksverwaltung horn@zeuthen.de 568

VERWALTUNGSGEBÄUDE, Schillerstraße 57
Ordnungs-, Sozial- u. Wohnungsamt
FAX-Nummer 03 37 62 / 22 54 - 532
Ordnungsamt ordnungsamt@zeuthen.de 22 54 - 533
Fundbüro fundbüro@zeuthen.de 22 54 - 533
Gewerbeamt gewerbeamt@zeuthen.de 22 54 - 534
Schulverwaltung schulverwaltung@zeuthen.de 22 54 - 545
Kultur, Jugend, Schule und Sport 2254 - 540
KITA-Angelegenheiten
KITA-Zeuthen kita@zeuthen.de 22 54 - 550
KITA-Miersdorf kitamiers@zeuthen.de 22 54 - 551
Wohnungsamt, wohnungsverwaltung@zeuthen.de 2254 - 450
2254 - 451
Fax: 2254 - 419

Einrichtungen der Gemeindeverwaltung

Rechnungsprüfungsamt rpa.zeuthen@t-online.de 8 16 73
Bauhof, Schillerstr. 57 bauhof@zeuthen.de 82 15 23
Fax: 82 17 74
Gesamtschule „Paul Dessau“ Tel.: 7 19 87 Fax: 9 22 94
Grundschule am Wald 84 00 8 40 27
KITA Dorfstraße 4 7 20 00
KITA Dorfstraße 23 9 28 67
KITA H.-Heine-Straße 9 22 17
KITA M.-Gorki-Straße 9 20 13
Seebad Miersdorf 7 11 53
Jugendhaus, Dorfstr. 12 22 55 99

Einwohnermeldeamt für Zeuthen

15732 Eichwalde/Rathaus, Grünauer Str. 49 030 / 6750 2-301/302
Sprechzeiten:
Montag 09.00-11.00 Uhr
Dienstag 09.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Donnerstag 09.00-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
Freitag 09.00-11.00 Uhr
Standesamt 030 / 675 02 304/305

Gemeindebibliothek

Gemeinde- und Kinderbibliothek Tel.: 9 33 51
Zeuthen, Dorfstraße 22 Fax: 9 33 57
e-mail: bibliothek-zeuthen@gmx.de

Öffnungszeiten:

Dienstag und Donnerstag: 10.00 - 19.00 Uhr
Freitag: 13.00 - 18.00 Uhr
Sonnabend: 10.00 - 13.00 Uhr

Montag & Mittwoch geschlossen!

Notrufe

Polizei 110
Feuerwehr 112
Leitstelle des Feuerwehr- und Rettungsdienstes Cottbus 0355/632-0

Polizei

Der Polizeiposten für Zeuthen befindet sich im Forstweg 30.
Der Posten ist besetzt durch den Polizeihauptmeister Preuß und Polizeihauptmeister Wilk. Tel.: 7 19 46
dienstags 10.00 - 12.00 Uhr 15.00 - 18.00 Uhr

Die **Polizeiwache in Königs Wusterhausen** (Köpenicker Str. 26) ist ständig besetzt und unter Telefon **0 33 75/27 00** zu erreichen:
Die **Wasserschutzpolizeiwache** befindet sich in der Hafestraße 8 in Königs Wusterhausen und ist unter
Telefon **(03375) 21 63 55** oder **21 81 67** zu erreichen.
Die Wache ist täglich von 8-18 Uhr besetzt:

Sonstige Telefonnummern

Krankenhaus Königs Wusterhausen 0 33 75 / 28 80
Wasserversorgung/Havarie 0800 / 88 070 88
Rohrnetzstützpunkt Eichwalde 0 30 / 67 52 02 - 12
Gasstörungsdienst EWE 0 33 75 / 24 19 430
0180 / 139 32 00
EDIS – Energie Nord AG 0180 / 12 13 14 0

Evangelische Kirchengemeinde

Schillerstr. 54 (NTBB-Geb.) Tel.: 9 33 13 Fax: 4 67 31
Pfarrer der Kirchengemeinde Zeuthen/Wildau:
Cornelia Mix Tel. 0 33 75 / 50 11 04
Pfarrer der Kirchengemeinde Miersdorf/Eichwalde:
Christine Leu Tel.: 0 30 / 6 75 80 39
Fax: 0 30 / 67 81 383

Generationstreff/Heimatstube

Seniorenbeirat im Generationstreff, Forstweg 30 Tel.: 90014
Ortschronisten im Generationstreff Tel.: 0174/7857 512
Heimatstube, Dorfstraße 8

Friedhofsverwaltung Zeuthen/Miersdorf

(Verwaltung für beide Zeuthener Friedhöfe)
Straße der Freiheit 60-63 Tel.: 7 20 51
Öffnungszeiten:
Montag 9 - 12 Uhr
Dienstag 9 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr
Donnerstag 9 - 12 Uhr